

# KREIS EUSKIRCHEN

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

Az.: 10133/2022

Datum 15.11.2023

**CATH Windenergie GmbH & Co. KG**

Gunther-Plüschow-Straße 1

56743 Mendig

**Genehmigung von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG am Standort 53894**

**Mechernich - Kallmuth**

**Gemarkung Kallmuth, Flur 10, Flurstück 3**

**Gemarkung Kallmuth, Flur 8, Flurstück 26**

**Inhaltsverzeichnis des Bescheides**

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang/Anlagedaten</b>	<b>4</b>
<b>III. Bedingungen</b>	<b>4</b>
<b>IV. Auflagen</b>	<b>5</b>
<b>IV.1 Allgemeine Auflagen</b>	<b>5</b>
<b>IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz</b>	<b>8</b>
<b>IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und Bodenschutz</b>	<b>12</b>
<b>IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes</b>	<b>14</b>
<b>IV.5 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung und Belange der Bundeswehr</b>	<b>21</b>
<b>IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Landschaftsschutzes</b>	<b>27</b>
<b>V. Hinweise</b>	<b>34</b>
<b>VI. Begründung</b>	<b>42</b>
<b>VI.4 Einwendungen / Würdigung</b>	<b>65</b>
<b>VII. Verwaltungsgebühren</b>	<b>66</b>
<b>VIII. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>66</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b>	<b>67</b>

Bearbeiter: Frau Wolfshohl, Durchwahl 02251 15 909  
e-mail: anke.wolfshohl@kreis-euskirchen.de

**I.**

**Tenor**

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.10.2022 gemäß § 16b Abs. 1 und 2 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die

**Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 53894 Mechernich - Kallmuth erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Mechernich Kreis Euskirchen, Gemarkung: Kallmuth, Flur: 10, Flurstück: 3 und Flur: 8, Flurstück 26 durchgeführt werden.

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein – Westfalen (BauO NRW)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung innerhalb der Konzentrationszone. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## II.

### Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz von drei Windenergieanlagen (WEA) durch Errichtung von zwei WEA mit folgenden Daten, den zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren und den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen:

Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Standort		
				Nr.:	Rechtswert/Hochwert UTM 32	
Enercon E-138 EP3 E3	4260	160,0	138,25	WEA 01 – RV 01	330.512	5.601.915
Enercon E-115 EP3 E3	4200	121,87	115,71	WEA 02 – RV 02	330.806	5.601.807

Die Windenergieanlagen haben eine **Gesamthöhe von max. 229,13 bzw. 177,73 m über ursprünglicher Geländehöhe.**

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende, außerhalb der Konzentrationszone liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die Windenergieanlagen gebunden. Sie geht bei Wechsel der Anlagenbetreiber mit der jeweiligen Anlage auf den neuen Betreiber über.

## III.

### Bedingungen

III.1 Befristung: Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die einzelnen Anlagen während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben werden, obwohl dies rechtlich möglich wäre.

- III.2 Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn des Fundaments der jeweiligen WEA eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Euskirchen, Abt. 60 - Untere Immissionsschutzbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 273.131 € für die WEA 01 – RV 01 und 171.719 € für die WEA 02 – RV 02 festgesetzt. Nach endgültiger Stilllegung der WEA oder Erlöschen dieser Genehmigung sind die WEA einschließlich der Fundamente und Kranstellflächen zurückzubauen. Die Bürgschaft kann durch Erbringung einer Barrücklage in derselben Höhe ersetzt werden, die Barrücklage ist treuhänderisch zu verwalten.

## IV.

### Auflagen

#### IV.1 Allgemeine Auflagen

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind ab Inbetriebnahme bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens eine Woche vorher mitzuteilen:
- Stadt Mechernich, Untere Bauaufsichtsbehörde (siehe IV.2.1)

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen:

- Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde (siehe IV.6.1)
- Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Bodenschutzbehörde

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen:

- Kreisbauhof Mechernich (siehe IV.7.3)

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen:

- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde (siehe IV.5.4)

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen vorher mitzuteilen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (siehe IV.5.10)

IV.1.3 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher formlos schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit der Inbetriebnahme sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der jeweiligen Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
- Nachweis des Herstellers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung der Abschaltung und des Wiederanlaufs, sowie einer Bestätigung des Herstellers, dass das System betriebsbereit ist.

IV.1.4 Der Betreibende der Anlagen hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

IV.1.5 Ein Wechsel der Anlagenbetreibenden bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Unberührt da-

von bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme einer Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

- IV.1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbaren Datenformaten elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-Min-Mittel erfasst werden.
- IV.1.8 Es ist für die jeweiligen Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde- jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren.
- IV.1.9 Die Anlagen sind mit der jeweiligen Seriennummer sowie einem Hinweisschild zu versehen. Das Hinweisschild hat folgende Angaben zu enthalten: Betriebsführer, Telefonnummer einer ständig erreichbaren Stelle für Störungen an der Anlage.
- IV.1.10 Bis zum Rückbau der Windenergieanlagen gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibenden vom 28.10.2022 sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlagen nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:
- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
  - Sicherung der Anlagen gegen unbefugtes Betreten,
  - Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
  - ständige Kontrolle der Anlagen.

## **IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz**

### **Baurecht**

- IV.2.1 Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich eine Woche vorher anzuzeigen. Vor Baubeginn sind die geprüften Nachweise zur Standsicherheit (Baugrundgutachten) vorzulegen.
- IV.2.2 Vor Baubeginn sind gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich die staatlich anerkannten Sachverständigen für den Standsicherheitsnachweis und den Brandschutz, die mit den stichprobenartigen Kontrollen während der Bauausführung beauftragt sind, zu benennen. Bis zur Bauzustandsbesichtigung Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des Sachverständigen vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- Soll eine Beauftragung durch den Bauherrn nicht erfolgen, so ist dies der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Die Beauftragung erfolgt dann von Amts wegen. Die Kosten sind vom Bauherren zu tragen oder als Auslage zu erheben.
- IV.2.3 Der Betreiber hat regelmäßig Prüfungen aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die in Anlage 2.7/12 Fußnote 1) und 2) des RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 - Liste Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW genannten Institute in Betracht.
- IV.2.4 Die geplanten Zufahrten zu den WEA sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß den Eintragungen im Lageplan, besonders für die Feuerwehr und andere Rettungskräfte dauerhaft und ausreichend tragfähig und im befahrbaren Zustand sowie auch unabhängig von eventuell landwirtschaftlichem Aufwuchs, frei von Hindernissen zu halten.



- IV.2.5 Die WEA sind gemäß § 45 BauO NRW mit einem dauerhaft wirksamen Blitzschutz zu versehen.
- IV.2.6 Wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind Abstände von WEA zu Verkehrsflächen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionstüchtige Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu sind die WEA mit dem funktionsgeprüften Eisansatzerkennungssystem der Firma Enercon (entsprechend dem technischen Dokument D0154407/11.1-de) und optional mit einer Blattheizung auszustatten.
- IV.2.7 Die Montage des Eiserkennungssystems ist unter Aufsicht eines fachkundigen Montageleiters vorzunehmen. Der Montageleiter ist der zuständigen Bauaufsicht der Stadt Mechernich vor Baubeginn/ Baustelleneinrichtung der Anlage schriftlich zu benennen.
- IV.2.8 Nach einer Außerbetriebnahme bei Eisansatz dürfen die Anlagen erst nach entsprechender Sichtkontrolle der Rotorblätter auf Eisfreiheit durch einen Sachkundigen freigegeben und wiederangefahren werden. Bei zusätzlichem Einsatz einer Blattheizung kann ein automatisches Wiederanlaufen der WEA erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass die Eisfreiheit durch ein zusätzliches Eisansatzerkennungssystem festgestellt wird oder die Bezugsleistung der Blattheizung nicht begrenzt wurde und der Standardwert von 4:00 h für die minimale Heizdauer der Blattheizung entsprechend dem technischen Dokument D0441885/8.2-de eingehalten wird. Der Genehmigungsbehörde ist nach Inbetriebnahme des Eisansatzerkennungssystems der Nachweis über die Funktionsfähigkeit des Systems vorzulegen.
- IV.2.9 Im Bereich unter den WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.
- IV.2.10 Gemäß dem Turbulenzgutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 24.10.2022 (Referenz-Nr. 2022-I-021-P3-R0) sind die WEA mit einer sektoriellen Betriebsbeschränkung auszustatten und zu betreiben.
- IV.2.11 Zur Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen effektiven Turbulenzintensitäten ist die sektorielle Betriebsbeschränkung wie folgt auszulegen (vgl. Tabelle A.2.6.1.1 des oben genannten Gutachtens):

Nr.	Beschränkte WEA		Zu schützende WEA		Beschränkungen						
	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ab-schal-tung	Betriebsmodus	$\beta^1$ [°]	$\gamma_{\text{start}}^1$ [°]	$\gamma_{\text{stop}}^1$ [°]	$v_{\text{start}}^1$ [m/s]	$v_{\text{stop}}^1$ [m/s]
1	6	RV 01	2	WKA 13	-	4.26MW OML 4s	-	285,5	304,9	6,2	7,4
	6	RV 01			-	4.26MW OML 5s	-	285,5	304,9	7,4	8,5
	7	RV 02			-	-	3	280,5	327,9	v-in	3,8
	7	RV 02			-	-	5	280,5	327,9	3,8	4,9
	7	RV 02			-	-	8	280,5	327,9	4,9	6
	7	RV 02			X	-	-	280,5	327,9	6	8,2
	7	RV 02			-	-	8	280,5	327,9	8,2	9,3
	7	RV 02			-	-	7	280,5	327,9	9,3	10,4
	7	RV 02			-	-	6	280,5	327,9	10,4	13,7
2	6	RV 01	3	GVK01	-	4.26MW OML 4s	-	188,8	236,4	7,6	8,6
	6	RV 01			-	4.26MW OML 3s	-	188,8	236,4	8,6	9,7
3	7	RV 02	5	GVK03	-	-	7	207,6	265,6	7,3	10,3
	7	RV 02			-	-	8	207,6	265,6	10,3	12,2
	7	RV 02			-	-	7	207,6	265,6	12,2	13,2
	7	RV 02			-	-	3	207,6	265,6	13,2	14,2
4	7	RV 02	6	RV 01	-	-	5	80	136,6	7,2	8,2
	7	RV 02			-	-	4	80	136,6	8,2	9,1
	7	RV 02			-	-	3	80	136,6	9,1	11,1
5	6	RV 01	7	RV 02	-	4.26MW OML 7s	-	258,9	317,7	7,8	8,8
	6	RV 01			-	4.26MW OML 36s <sup>2</sup>	-	258,9	317,7	8,8	9,9
	6	RV 01			-	4,26MW OML 7s	-	258,9	317,7	9,9	10,9
	7	RV 02			X	-	-	27,5	85,7	7,5	8,5

<sup>1</sup>  $\beta$  = Blattwinkelverstellung,  $\gamma_{\text{start}}$  = Startwinkel der Betriebsbeschränkung,  $\gamma_{\text{stop}}$  = Endwinkel der Betriebsbeschränkung,  $v_{\text{start}}$  = Startgeschwindigkeit der Betriebsbeschränkung,  $v_{\text{stop}}$  = Endgeschwindigkeit der Betriebsbeschränkung

<sup>2</sup> v-in 5m/s

Alternativ kann die sektorielle Betriebsbeschränkung gemäß Tabelle A.2.6.1.3 des oben genannten Gutachtens erfolgen:

Nr.	Beschränkte WEA		Zu schützende WEA		Beschränkungen						
	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ab-schal-tung	Betriebsmodus	$\beta^1$ [°]	$\gamma_{start}^1$ [°]	$\gamma_{stop}^1$ [°]	$v_{start}^1$ [m/s]	$v_{stop}^1$ [m/s]
1	2	WKA 13	2	WKA 13	X	-	-	285,5	304,9	5,5	7,5
	2	WKA 13			X	-	-	280,5	327,9	v-in	12,5
2	3	GVK01	3	GVK01	X	-	-	188,8	236,4	7,5	9,5
3	5	GVK03	5	GVK03	X	-	-	207,6	265,6	7,5	14,5
4	6	RV 01	6	RV 01	X	-	-	80	136,6	7,5	11,5
5	7	RV 02	7	RV 02	X	-	-	258,9	317,7	7,5	10,5
	5	GVK03			X	-	-	27,5	85,7	7,7	8,7

IV.2.12 Die vorgenannten Nebenbestimmungen IV.2.10 und IV.2.11 und die darin geregelten Betriebsbeschränkungen können nach Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde entfallen, wenn auf Basis der im Turbulenzgutachten ermittelten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Lasten erbracht wird (siehe Kapitel 5.3 Turbulenzgutachten). Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Sofern zu schützende WEA z.B. durch Außerbetriebnahme entfallen, entfallen auch die Betriebsbeschränkungen bezogen auf diese WEA.

### Brandschutz

IV.2.13 Die zu den Antragsunterlagen gehörigen Brandschutzkonzepte des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 20.11.2020 (BV-Nr. E-115EP3/E3/122/HST/NRW) und 22.12.2021 (BV-Nr. E-138EP3/E3/160/HT/NRW) sowie des Sachverständigen Hanns-Helge Janssen vom 13.12.2022 (BSK5722) sind vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen eingehalten werden. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass Betriebszustände, die zu Bränden oder zu anderen Schadensereignissen führen können, vermieden werden (automatische Überwachung).

- IV.2.14 Zur Unterstützung der Feuerwehr ist am Fuß der Anlagen ein Hinweisschild anzubringen mit den Angaben zur Erreichbarkeit (Telefonnummer) der sachkundigen Person/Betreiber.
- IV.2.15 Es ist ein Feuerwehrplan als Übersichtsplan gemäß DIN 14095 in Abstimmung mit der Feuerwehr Mechernich, dem Brandschutztechniker, zu erstellen und der Feuerwehr vor der Inbetriebnahme zu übergeben.

### **IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und Bodenschutz**

#### **Abfallrecht**

- IV.3.1 Die gemäß des Registers 7.1 aufgezeigten Abfälle (Tabelle 1: Abfallmengen Anlagenaufbau E-115 EP3 E3, sowie Tabelle 1: Abfallmengen Aufbau E-138 EP3 und E-138 EP3 E2) sind getrennt zu erfassen und gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV zu bezeichnen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für gefährliche Abfälle wird auf die Nachweisverordnung (NachwV) verwiesen.
- IV.3.2 Liegen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen sonstiger Bauabfälle vor, so sind diese von den unbelasteten Materialien getrennt zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.
- IV.3.3 Der Bauherr hat das beauftragte Bauunternehmen über den Inhalt der Genehmigung in Kenntnis zu setzen und auf die Einhaltung der Auflagen zur Handhabung von Abfällen und deren Entsorgungsweg zu achten.
- IV.3.4 Entsprechend der Antragsdokumente des Registers 7.2 „Abfallmengen Anlagenbetrieb EP3“ anliegenden Tabelle 1 sind die dort aufgeführten Abfälle wie z.B. Ölfilter, Kohlebürsten etc. den dort aufgeführten Abfallschlüsseln zuzuweisen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.3.5 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. §24 NachwV zu verwahren.

### **Bodenschutz**

- IV.3.6 Die Vorhabensrealisierung hat unter Bodenkundlicher Baubegleitung in Anlehnung an DIN 19639 zu erfolgen.
- IV.3.7 Für die Bodenkundliche Baubegleitung sind dritte Untersuchungsstellen einzusetzen, die über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen.
- IV.3.8 Der Gutachter, der die Bodenkundliche Baubegleitung durchführt ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60.2 – Untere Bodenschutzbehörde 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.
- IV.3.9 Im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung ist zu gewährleisten, dass die in Kapitel 4.3.1 des „UVP-Berichtes zum Repowering im Windpark Ravelsberg, Mechernich“ des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung Dr. Jürgen Prell vom 26.09.2022 genannten Punkte 1., 2. sowie 4. bis 9. zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden.
- IV.3.10 Die Standorte der WEA befinden sich in der Mechernich-Kaller Bleibelastungszone. Ein pauschales Entfernen und Abfahren des überschüssigen Erdaushubes, wie in Kapitel 4.3.1 der o.g. UVP unter Punkt 3. genannt, ist nicht möglich. Wenn Boden nicht im Rahmen der jeweiligen Erdarbeiten wiederverwendet werden kann, sind durch dritte, unabhängige Untersuchungsstellen (Gutachter), Untersuchungen, Analysen und Bewertungen des Bodens gemäß LAGA M 20 TR Boden (2004) Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 bzw. Ersatzbaustoffverordnung nötig. Die Hinweise V.22 und V.23 sind zu beachten.
- IV.3.11 Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde zusammen mit einer Einstufung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zur Bewertung der ordnungsgemäßen Entsorgung schriftlich vorzulegen.
- IV.3.12 Die Bodenlagerung und der Bodenschutz haben gemäß dem „LBP zum Repowering im Windpark Ravelsberg, Stadt Mechernich“ des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung Dr. Jürgen Prell vom 28.07.2022 zu erfolgen. Boden ist schichtbezogen zu lagern. Pauschale Unterbodenmieten sind nicht zulässig.
- IV.3.13 Bodenbeeinträchtigungen/-schäden sowie der Verwertungsweg der möglicherweise überschüssigen Bodenmassen sind zu dokumentieren.

- IV.3.14 Nach den jeweiligen Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Boden, soweit möglich, in den Ausgangszustand versetzt wird.
- IV.3.15 Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten sind der Unteren Bodenschutzbehörde die Abschlussdokumentation der Bodenkundlichen Baubegleitung vorzulegen.
- IV.3.16 Sollten während der Bauphase signifikante Änderungen abweichend von der vorgelegten Planung erforderlich sein, die auch bodenschutzrechtliche Belange betreffen, sind sämtliche Änderungen fachlich zu begründen, in der Dokumentation der Bodenkundlichen Baubegleitung mitaufzunehmen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- IV.3.17 Es sind bodenschonende Baumaschinen einzusetzen.

#### **IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

##### **Schallschutz**

- IV.4.1 Die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr.: 19-1-3093-001-NM vom 20.09.2022, erstellt durch Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die schalltechnisch relevanten Hauptkomponenten Generator und Rotorblätter der WEA sind daher entsprechend der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Spezifikationen auszuführen.
- IV.4.2 Der Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen ist vor Inbetriebnahme eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung). Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.
- IV.4.3 Die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen Windenergieanlagen und anderen

Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten Windenergieanlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beiträgt, sofern nicht Nr. 3.2.1 der TÄ Lärm eine Ausnahme vorsieht.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte:

Immissionsaufpunkt	IRW Nacht dB(A)	IRW Tag dB(A)
<b>A</b> Dottel, Antoniusweg 10	43	55
<b>B</b> Dottel, Antoniusweg 9	43	55
<b>C</b> Dottel, Annaweg 3	43	55
<b>D</b> Dottel, Lindenstraße 43	43	55
<b>E</b> Kallmuth, Buchenhof	45	60
<b>F</b> Kallmuth, Kaller Straße 8	45	60
<b>G</b> Kallmuth, Berghof	45	60
<b>H</b> Urfey, Urfeyer Straße 14	45	60
<b>I</b> Keldenich, Meurerhof	45	60
<b>J</b> Keldenich, Königsfelderstraße 17	40	55
<b>K</b> Kallmuth, Quellenstraße 30	45	60
<b>L</b> Kallmuth, Georgswiese 1	40	55
<b>M</b> Kallmuth, Georgstraße 19	45	60
<b>N</b> Dottel, Annaweg 6	42	55
<b>O</b> Dottel, Schevener Str 2	42	55
<b>P</b> Dottel, Schevener Str 6	42	55
<b>Q</b> Dottel, Schevener Str 12	42	55
<b>R</b> Dottel, Schevener Str 18	42	55
<b>S</b> Dottel, Lindenstr 34	42	55
<b>T</b> Dottel, Antoniusweg 6	42	55
<b>U</b> Dottel, Antoniusweg 7	42	55
<b>V</b> Dottel, Lindenstraße 12	40	55
<b>W</b> Dottel, Lindenstraße 16	40	55
<b>X</b> Dottel, Lindenstraße 25	40	55
<b>Y</b> Dottel, Wacholderweg 1	40	55
<b>Z</b> Dottel, Wacholderweg 5	40	55

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

Hinweis:

Die v.g. Immissionsorte wurden auf Basis der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 20.09.2022 (Bericht Nr. 19-1-3093-001-NM) ermittelt.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.4 Die Windenergieanlagen dürfen zur Tages- und Nachtzeit im leistungsoptimierten Betriebsmodus 0s mit einer maximalen Leistung von 4.260 bzw. 4.200 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Ramboll Deutschland GmbH vom 20.09.2022 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

**Geplanter WEA-Typ Enercon E-138 EP3 E3, Betriebsmodus 0s,**

**L<sub>WA,Okt</sub> 106,0 dB(A), L<sub>e,max,Okt</sub> 107,7 dB(A), L<sub>o,Okt</sub> 108,1 dB(A)**

Oktavspektren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$ $\Delta L_o = 2,1$ dB(A)							
L <sub>WA,Okt</sub> [dB(A)]	87,7	93,4	96,6	99,8	101,9	98,2	89,3	70,7
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	89,4	95,1	98,3	101,5	103,6	99,9	91,0	72,4
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	89,8	95,5	98,7	101,9	104,0	100,3	91,4	72,8

**Geplanter WEA-Typ Enercon E-115 EP3 E3, Betriebsmodus 0s,**

**L<sub>WA,Okt</sub> 104,8 dB(A), L<sub>e,max,Okt</sub> 106,5 dB(A), L<sub>o,Okt</sub> 106,9 dB(A)**

Oktavspektren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$ $\Delta L_o = 2,1$ dB(A)							
L <sub>WA,Okt</sub> [dB(A)]	86,3	92,0	95,2	97,7	99,0	99,2	94,3	79,4
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	88,0	93,7	96,9	99,4	100,7	100,9	96,0	81,1
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	88,4	94,1	97,3	99,8	101,1	101,3	96,4	81,5



Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- IV.4.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung IV.4.4 festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose (Bericht Nr. 19-1-3093-001-NM) der Ramboll Deutschland GmbH vom 20.09.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in den Tabellen 7 und 8 der Schallprognose (Bericht Nr. 19-1-3093-001-NM) der Ramboll Deutschland GmbH vom 20.09.2022 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- IV.4.6 Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen IV.4.3 bis IV.4.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26 und 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Um das Messkonzept abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor Durchführung der Messung mit dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde-, in Verbindung setzen. Nach Durchführung der Messung ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein Exemplar des Messberichtes zuzusenden. Die UIB ist an der Messung zu beteiligen und auch kurzfristig über einen Messtermin, auch außerhalb der normalen Dienstzeit, zu informieren.

IV.4.7 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

#### **Schattenwurf**

IV.4.8 Die Schattenwurfprognose Bericht-Nr. 19-1-3093-001-SM der Ramboll Deutschland GmbH vom 21.09.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin gemachten Angaben zu Betriebsparametern sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

IV.4.9 An den gutachterlich benannten und schützenswerten relevanten Immissionspunkten dürfen die Windenergieanlagen zusammen mit den vorhandenen Vorbelastungen einen Immissionswert für Schattenwurf von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschreiten. Bei dem Immissionsrichtwert von 30 h/a handelt es sich um die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a.

Die Immissionspunkte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 21.09.2022 ermittelt.

<b>Immissionspunkt</b>	<b>Straße</b>	<b>Ort</b>
D01	Lindenstraße 43	53925 Dottel
D02	Lindenstraße 19	53925 Dottel
D03	Lindenstraße 35	53925 Dottel
D04	Lindenstraße 34	53925 Dottel
D05	Lindenstraße 31	53925 Dottel
D06	Schevener Straße 22	53925 Dottel
D07	Lindenstraße 19	53925 Dottel
D08	Lindenstraße 24	53925 Dottel
D09	Lindenstraße 15	53925 Dottel
D10	Schevener Straße 12	53925 Dottel
D11	Lindenstraße 18	53925 Dottel
D12	Wacholderweg 12	53925 Dottel
D13	Lindenstraße 11	53925 Dottel
D14	Annaweg 6	53925 Dottel
D15	Lindenstraße 12	53925 Dottel
D16	Schevener Straße 5	53925 Dottel

<b>D17</b>	Wacholderweg 7	53925 Dottel
<b>D18</b>	Antoniusweg 1	53925 Dottel
<b>D19</b>	Schevener Straße 4	53925 Dottel
<b>D20</b>	Antoniusweg 6	53925 Dottel
<b>D21</b>	Lindenstraße 6	53925 Dottel
<b>D22</b>	Antoniusweg 9	53925 Dottel
<b>D23</b>	Antoniusweg 8a	53925 Dottel
<b>D24</b>	Lindenstraße 2	53925 Dottel
<b>K01</b>	Sankt-Georg-Straße 2	53894 Kallmuth
<b>K02</b>	Quellenstraße 6	53894 Kallmuth
<b>K03</b>	Dotteler Weg 3	53894 Kallmuth
<b>K04</b>	Quellenstraße 52	53894 Kallmuth
<b>K05</b>	Quellenstraße 12	53894 Kallmuth
<b>K06</b>	Im Pesch 4	53894 Kallmuth
<b>K07</b>	Ringstraße 14	53894 Kallmuth
<b>K08</b>	Quellenstraße 18	53894 Kallmuth
<b>K09</b>	Dotteler Weg 3	53894 Kallmuth
<b>K10</b>	Quellenstraße 27	53894 Kallmuth
<b>K11</b>	Furtstraße 32	53925 Scheven
<b>K12</b>	Ringstraße 6	53894 Kallmuth
<b>K13</b>	Quellenstraße 24	53894 Kallmuth
<b>K14</b>	Quellenstraße 34	53894 Kallmuth
<b>K15</b>	Kaller Straße 11	53894 Kallmuth
<b>K16</b>	Kaller Straße 37	53894 Kallmuth
<b>K17</b>	Kaller Straße 5	53894 Kallmuth
<b>K18</b>	Kaller Straße 1	53894 Kallmuth
<b>K19</b>	Königsfelderstraße 3	53894 Kallmuth
<b>K20</b>	Kaller Straße 16	53894 Kallmuth
<b>K21</b>	Königsfelderstraße 4	53894 Kallmuth
<b>K22</b>	Kaller Straße 4	53894 Kallmuth
<b>K23</b>	Kaller Straße 10	53894 Kallmuth
<b>K24</b>	Kaller Straße 12	53894 Kallmuth
<b>K25</b>	Königsfelderstraße 8	53894 Kallmuth
<b>K26</b>	Königsfelderstraße 9	53894 Kallmuth
<b>K27</b>	Königsfelderstraße 11	53894 Kallmuth
<b>K28</b>	Kaller Straße 1	53894 Kallmuth

<b>K29</b>	Königsfelderstraße 1	53894 Kallmuth
<b>K30</b>	Ringstraße 22	53894 Kallmuth
<b>K31</b>	Schevener Straße 6	53894 Kallmuth
<b>K32</b>	Dotteler Weg 1	53894 Kallmuth
<b>Ke01</b>	Frankenstraße 29	53925 Keldenich
<b>Ke02</b>	Frankenstraße 20	53925 Keldenich
<b>Ke03</b>	Auf dem Tanzberg 10	53925 Keldenich
<b>Ke04</b>	Auf dem Tanzberg 6	53925 Keldenich
<b>Ke05</b>	Auf dem Tanzberg 2	53925 Keldenich
<b>Ke06</b>	Römerstraße 17	53925 Keldenich
<b>Ke07</b>	Königsfelderstraße 17	53925 Keldenich
<b>Ke08</b>	Klein-Köln 17	53925 Keldenich
<b>Ke09</b>	Königsfelderstraße 11	53925 Keldenich
<b>Ke10</b>	Königsfelderstraße 1	53925 Keldenich
<b>Ke11</b>	Königsfelderstraße 5	53925 Keldenich
<b>Ke12</b>	Königsfelderstraße 32	53925 Keldenich
<b>Ke13</b>	Klein-Köln 12	53925 Keldenich
<b>Ke14</b>	Königsfelderstraße 2	53925 Keldenich
<b>Ke15</b>	Königsfelderstraße 24	53925 Keldenich

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergieerlass vom 08.05.2018 nach Ziff. 5.2.1.3 gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissions-orte, wenn die mit diesem Bescheid genehmigten Windkraftanlagen hierzu einen Beitrag leisten.

- IV.4.10 Die Windenergieanlage ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen genannten Immissionspunkten der Tabelle unter Ziffer IV.4.9 die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe der in der Schattenwurfprognose vom 21.09.2022 berücksichtigten und errichteten Windenergieanlagen den Wert von 30 Minuten/Tag bzw. 30 Stunden/Jahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr) nicht überschreiten.
- IV.4.11 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

- IV.4.12 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- IV.4.13 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungs-Zeitraums der in Ziffer IV.4.09 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- IV.4.14 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten an dem Schattenwurfmodul sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Im Betriebstagebuch ist manuell mindestens folgende Eintragung vorzunehmen:
- Datum durchgeführter Kontrollgänge
  - Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
  - Name der sachkundigen Person bzw. Firma
  - Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Behörde im Rahmen der Überwachung auf Anfrage zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **IV.5 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung und Belange der Bundeswehr**

### **Flugsicherung**

- IV.5.1 Die Windenergieanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe WKA in Meter ü. NN
<b>WEA 01</b> <b>RV 01</b>	50°32'40,4844"N; 006°36'28,0908"E	717,08
<b>WEA 02</b> <b>RV02</b>	50°32'37,2984"N; 006°36'43,1892"E	661,12

IV.5.2 Die Windenergieanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nacht-kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; Bundesnetzanzeiger AT 30.04.2020 B4)“ versehen werden.

#### Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grau-weiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund oder Wasser zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Das Tagesfeuer muss dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

### Nachtkennzeichnung

Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windenergieanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR)-Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von den hier geplanten Luftfahrthindernissen eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, müssen auf Grundlage des § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.



Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25 mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850 nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie IR-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisse mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot, Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- IV.5.3 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
- IV.5.4 Das Datum des Baubeginns der Anlage ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
- IV.5.5 Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.  
Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
  - b. Name des Standortes
  - c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  - d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  - f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].
- IV.5.6 Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- IV.5.7 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:
- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
  - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
  - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV
  - Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3

der AVV

- Nachweis über ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

IV.5.8 Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage (IV.5.7) erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

#### **Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BaiudBW)**

IV.5.9 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens **III-484-22-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

#### **IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Landschaftsschutzes**

IV.6.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

IV.6.2 Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen nach Beendigung schriftlich anzuzeigen.

#### **Landschaftsschutz und Eingriffsregelung**

IV.6.3 Sollten sich bei der Bauausführung weitere Eingriffe in den Naturhaushalt als notwendig erweisen oder sich eine Abweichung vom beantragten Verfahren ergeben, ist dies im Vorfeld mit dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde abzustimmen und die Eingriffsbilanzierung entsprechend anzupassen.

IV.6.4 Die Ergänzungen zur Artenschutzprüfung sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung vom 25.04.2023, die Kompensationsmaßnahmen Windpark Ravelsberg der PE Becker GmbH vom 24.05.2023 und sowie

die Ergänzungen zu den Kompensationsmaßnahmen vom 10.07.2023 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

IV.6.5 Die in Kapitel 6.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 28.07.2023 sowie der Ergänzung vom 25.04.2023 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Nrn. 1-3, 5-8, 10-11, 16 sowie die nachfolgend ergänzten/geänderten Maßnahmen sind vollständig und fristgerecht umzusetzen.

Die Vermeidungsmaßnahmen 4, 9, 12 und 17 werden wie folgt ergänzt/geändert:

- Nr. 4: Überschüssiges Bodenmaterial ist vorrangig zu verwerten. Bei der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist im Vorfeld der Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde und Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, ist das Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Nr. 9: Es sind Maßnahmen zu treffen, dass sich Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine und Ölrettich nicht auf benachbarte Flächen ausbreiten und sich dort unkontrolliert vermehren können.
- Nr. 12: Die Baustellenfreimachung ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. – 30.09.) durchzuführen. Dies gilt auch für das Freischneiden des Lichtraumprofils entlang der Zuwegung. Abweichungen hiervon bedürfen der Freigabe durch den Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde. Hierzu ist eine Begutachtung des Baufeldes durch einen Ornithologen erforderlich, deren Ergebnis zu dokumentieren und dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Arbeiten begonnen werden.
- Nr. 17: Bei der Entnahme von Gehölzen sind diese erneut auf Baumhöhlen und ggf. auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Eine Dokumentation ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf eine Entnahme von Gehölzen erfolgen. Ggf. wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde das Anbringen von Ersatzquartieren erforderlich.

IV.6.6 Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf allen Flächen, die während der Bauphase genutzt wurden, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus sind temporär genutzte Flächen, die zurückgebaut und eingesät werden müssen (z.B. Wegränder) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG mit einem zertifizierten Regiosaatgut

(Ursprungsgebiet: 7 – Rheinisches Bergland, Produktionsraum: 4 – Westdeutsches Berg- und Hügelland) einzusäen. Das Saatgut ist im Vorfeld mit dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt nicht für Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

IV.6.7 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von **29.038,31 €** zu leisten. Die Ersatzgeldzahlung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unter dem Kassenzichen **2820.0000732/2820** (bei Zahlung unbedingt angeben) auf eines der Konten der Kreiskasse zu überweisen (Kreissparkasse Euskirchen, IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17, SWIFT-BIC WELADED1EUS oder VR-Bank Nordeifel eG, IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29, SWIFT-BIC GENODED1SLE).

#### IV.6.8 Kompensation

Für die Inanspruchnahme von bilanzierungspflichtigen Flächen auf 4.650 m<sup>2</sup> entsteht ein Kompensationsbedarf von 5.458 Biotopwertpunkten. Nach Abzug der durch den Rückbau von drei WEA wiederhergestellten Flächen, verbleibt somit ein Kompensationsbedarf von 3.016 Biotopwertpunkten.

Als Kompensationsmaßnahme ist auf dem Grundstück Gemeinde Kall, Gemarkung Wallenthal, Flur 13, Flurstück 113 eine Streuobstwiese mit extensiver Unternutzung in einer Größenordnung von 1.508 m<sup>2</sup> anzulegen. Dazu sind 10 hochstämmige Obstbäume gemäß der nicht abschließenden Liste des Landschaftsplans „Kall“ zu pflanzen. Bevorzugt sind alte Obstsorten zu verwenden, die z.B. bei der Biologischen Station im Kreis Euskirchen e.V. angefragt werden können.

Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang: 10 – 12 cm. Obstbäume sind im Abstand von min. 8 m x 8 m (Pflaume) bzw. 10 m x 10 m (Apfel, Kirsche, Birne) zu pflanzen.

Die Anbindung der Bäume ist etwa eine Handbreit unter dem Kronenansatz vorzunehmen. Bei Beweidung der Fläche ist ein geeigneter Verbisschutz an den Bäumen anzubringen, um Beschädigungen der Bäume zu vermeiden.

Die Anpflanzungen sind für die Betriebsdauer der WEA wie folgt zu pflegen:

- An den Obstbäumen ist mindestens jedes zweite Jahr ein Erziehungs- und Erhaltungsschnitt durchzuführen. Empfehlenswert ist ein jährlicher Schnitt in den ersten zehn Jahren.

Die Pflanzungen sind in der nächsten Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen, wobei eine Herbstpflanzung zu bevorzugen ist. Sollten zwingende Gründe vorliegen, dass dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, so kann in Abstimmung mit dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde ein späterer Zeitraum vereinbart werden.

- Als Unternutzung erfolgt eine extensive Nutzung in Form einer 1-2-schürigen Mahd. Frühester Mahdtermin ist der 15.06. eines jeden Jahres. Eine Nachmahd oder aufwuchsgerechte Nachbeweidung mit Schafen ist möglich. Es ist auf jegliche Pflanzenschutzmittel sowie mineralische Düngung zu verzichten. Auch Pflegeumbrüche oder Nachsaaten sind nicht gestattet.

Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und anhand des beiliegenden Formblatts (Vordruck Fotodokumentation) zu dokumentieren und vorzulegen (vorzugsweise per Email – Das Formblatt kann auf Anfrage auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden).

Verzögerungen in der Umsetzung sind umgehend anzuzeigen.

#### IV.6.9 Ökologische Baubegleitung

Die Baumaßnahme ist durch eine fachlich qualifizierte, unabhängige ökologische Baubegleitung zu betreuen. Dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung zu benennen (inkl. Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer).

Die Bauleitung sowie deren Vertretung sind durch die ökologische Baubegleitung einzuweisen und auf die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie die sensiblen Bereiche vor Ort hinzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung hat die Bauarbeiten und landschaftspflegerischen Arbeiten regelmäßig zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hierzu ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde durch die ökologische Baubegleitung turnusmäßig einmal pro Monat und anlassbezogen bei besonderen Vorkommnissen sowie zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten ein Bericht über die durchgeführten Bauarbeiten vorzulegen. Der Bericht muss einen Nachweis über die Belehrung der Baufirma vor Beginn der Arbeiten, das jeweilige Datum der Ortsbegehungen, die Feststellungen bei den jeweiligen Ortsbegehungen, eine Dokumentation der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. festgestellten Mängel (jeweils mit Fotos) und bei Mängelfeststellung die veranlassten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Umsetzung enthalten.

Die ökologische Baubegleitung muss – zumindest bezüglich der zwingend zu beachtenden Artenschutzmaßnahmen – grundsätzlich gegenüber jedem Gewerk weisungsbefugt sein, alle relevanten Flächen betreten können und den Bauablauf ändern können, sofern es naturschutzfachlich geboten ist.

### **Artenschutz**

IV.6.10 Die in Kapitel 8 der Artenschutzprüfung vom 25.07.2022 sowie der Ergänzung vom 25.04.2023 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vollständig und fristgerecht umzusetzen.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden, wenn nicht bereits an anderer Stelle des Genehmigungsbescheides geschehen, wie folgt ergänzt/geändert:

#### IV.6.11 Gestaltung des Mastfußbereichs:

Im Umkreis von 100 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen.

Dies betrifft die folgenden Flurstücke:

Für die WEA 01: Gemarkung Kallmuth, Flur 10, Flurstück 3

Für die WEA 02: Gemarkung Kallmuth, Flur 8, Flurstück 26

#### IV.6.12 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten:

Im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 01 und WEA 02 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von  $> 10$  °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von  $< 6$  m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung sind im 10 min-Mittel zu erfassen.

#### IV.6.13 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten – hier: Rotmilan

Die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen werden wie folgt konkretisiert:

Die WEA 01 ist bei Ernte auf Feldern oder ggf. zukünftiger Grünlandmähd im Umkreis von 100 m auf dem folgenden Grundstück abzuschalten: Gemarkung Kallmuth, Flur 10, Flurstück 3.

Die WEA 02 ist bei Ernte auf Feldern oder ggf. zukünftiger Grünlandmahd im Umkreis von 100 m auf dem folgenden Grundstück abzuschalten: Gemarkung Kallmuth, Flur 8, Flurstück 26.

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA 01 und WEA 02 ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- Bei Grünlandmahd: Abschaltung der WEA 01 und WEA 02 für 4 Tage ab dem Tag des Mahdbeginns jeweils zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Ernte auf Ackerflächen oder eine ggf. zukünftige Grünlandmahd auf den oben definierten Flächen darf nicht früher beginnen als in der Umgebung.

Weiterhin ist mit den Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke ein Anzeigeregime zur Abschaltung der Anlagen zu Mahd- und Ernteterminen auf Ackerflächen vertraglich festzulegen. Der Vertrag ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Erfolgt keine vertragliche Sicherung, so sind die WEA vom 01.03. bis zum 31.10. tagsüber von Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

#### IV.6.14 Grundbuchliche Sicherung von Maßnahmenflächen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme gemäß der Nebenbestimmung IV.6.8 ist sowohl die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit als auch eine Reallast für die Pflege der Fläche zugunsten des Kreises Euskirchen zu beantragen. Zur Sicherung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß der Nebenbestimmung IV.6.11 ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Euskirchen zu beantragen. Der Nachweis für grundbuchliche Sicherung für die Nebenbestimmung IV.6.8 ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vor Baubeginn vorzulegen, der Nachweis für die grundbuchliche Sicherung für die Nebenbestimmung IV.6.11 ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Eintragungen können nach vollständigem Rückbau der WEA inklusive Zuwegungen und Stellflächen gelöscht werden.



#### **IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Straßenbau,- und Verkehrsrechtes**

- IV.7.1 Die Zuwegung zur Kreisstraße darf ausschließlich über die bereits vorhandene Wirtschaftswegeanbindung bei km 0,202 der K 32 erfolgen. Die Zufahrt ist stand- und abriebfest (z.B. Schwarzdecke, Beton oder dgl.) zu befestigen und dauernd zu unterhalten. Die Ausrundungsbögen des Einmündungsbereiches des Wirtschaftsweges sind den Schleppkurven des auftretenden Verkehrs ausreichend anzupassen. Ein zügiges Einbiegen der Baufahrzeuge mit Standardabmessungen muss gewährleistet sein.
- IV.7.2 Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße sind zu keinem Zeitpunkt zu beeinträchtigen. Gegebenenfalls notwendige Anpassungen, Verrohrungen, etc. sind mit dem Straßenbaulastträger für Kreisstraßen im Vorfeld abzustimmen.
- IV.7.3 Da während der Bauzeit vermehrt Schwerlastverkehr mit Überlängen auftreten wird und infolgedessen mit Fahrbahnschäden insbesondere in den Randbereichen zu rechnen ist, ist durch den Betreiber im Vorfeld der Bauarbeiten eine fototechnische Beweissicherung vorzunehmen. Die Fotoaufnahmen sind im Beisein eines Vertreters des Kreisbauhofs Mechernich (Herr Heinen, Tel. 02443/980253) zu erstellen. Die Beweislast für das Nichtverschulden liegt im Schadensfall beim Betreiber. Sämtliche entstehenden Schäden sind durch den Anlagenbetreiber auf dessen Kosten zu beseitigen. Mit einem Vorlauf von mind. 4 Wochen ist dem Kreisbauhof Mechernich der Baubeginn anzuzeigen.
- IV.7.4 Verschmutzungen der Kreisstraße 32, die durch den Bau der Anlage entstehen sind ggf. mehrmals täglich zu beseitigen. Sofern der Verpflichtung zur Reinigung der Straßenfläche nicht nachgekommen wird, wird sich eine Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers vorbehalten.
- IV.7.5 Nach Fertigstellung der Windenergieanlagen sind die Einmündungen auf das ursprüngliche Maß zurück zu bauen.
- IV.7.6 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- IV.7.7 Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die während der Bauzeit evtl. erforderlichen Kennzeichnungen und Absperrungen auf der K 32 sind durch das zuständige Straßenverkehrsamt genehmigen zu lassen.

- IV.7.8 Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen. Diese ist beim Kreisbauhof Mechernich rechtzeitig zu beantragen.
- IV.7.9 Als Voraussetzung für die Zustimmung ist für das Vorhaben ein separater Sondernutzungsantrag gemäß § 18 i.V.m. § 20 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) bei der Kreisverwaltung Euskirchen, Abt. 66.2 - Tiefbau und Abfallentsorgung, vorzulegen (Herr Kremer, Tel.: 02251/15-219). Sämtliche im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis dem Kreis Euskirchen entstehenden Kosten sowie die sich aus dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden trägt der Erlaubnisnehmer.

## V.

### Hinweise

#### Immissionsschutz

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Die Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser in den Vorfluter bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.
- Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z. B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Oberbodenzone (z. B. Flächenversickerung oder Muldenversickerung mit einer durchschnittlichen Tiefe von max. 30 cm) auf dem eigenen Grundstück unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Wohl der Allgemeinheit erfolgt.
- V.2 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

V.3 Gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG müssen die neue Anlagen spätestens innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde (Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Immissionsschutz) gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

### **Baurecht**

V.5 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 BauO NRW erfolgt durch das Bauordnungsamt des Kreises Euskirchen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

- V.6 Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen gemäß § 84 BauO NRW sind rechtzeitig bei der Stadt Mechernich – Untere Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.
- V.7 Mit der Mitteilung auf Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung der WEA ist eine Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters vorzulegen, in der die ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Anlage bestätigt wird.
- V.8 Die WEA darf erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicherer Benutzung entsprechend § 84 Abs. 8 BauO NRW in Betrieb genommen werden.
- V.9 Die vollständige Typenprüfung muss an der Baustelle gemäß § 68 BauO NRW vorliegen.
- V.10 Der Rückbau der Bestandsanlagen sowie der hier beantragten WEA ist der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus anzuzeigen.

#### **Landschaftsschutz**

- V.11 Die windparkinterne und –externe Kabelverlegung sowie die windparkexterne Zuwegung sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde zu beantragen.
- V.12 Sofern die Mitteilung über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme inkl. Vorlage der Fotodokumentation nicht erfolgt, werden weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die ggf. gebührenpflichtig sind.
- V.13 Gondelmonitoring  
Zur Optimierung der Fledermausabschaltung kann optional auf Antrag an den WEA 01 und WEA 02 ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.  
Zur Erfassung der Fledermäuse wird das Erfassungsgerät (z.B. batcorder) zwischen Mast und Rotor im Gondelboden (Ausrichtung in Richtung Boden) eingebaut. Sollte der batcorder zur Anwendung kommen, so sind die Einstellungen gemäß Merkblatt „Gondelmonitoring-Einstellungen“ zu verwenden:
- Threshold: -36 dB

- Post-Trigger: 200 ms
- Critical Frequenzy: 16 kHz
- Quality: 20

Eine Abweichung von diesen Einstellungen ist mit dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und zu begründen.

Sollten während des Gondelmonitorings längere, technische Ausfallzeiten vorkommen, die in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse liegen und deshalb eine Auswertung nicht zulassen, wird das Monitoring um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Sollten Störgeräusche oder gar Ausfälle auftreten, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

Die erfassten Daten sind mittels eines automatischen Auswertungstools (z.B. ProBat) auszuwerten und ein entsprechender Abschaltalgorithmus zu berechnen. Bei der Berechnung ist eine Schlagopferzahl  $< 1$  anzuwenden.

Aufgrund der Vergleichbarkeit dürfen manuell bestimmte Fledermausrufe nicht in die automatische Berechnung einfließen. Diese können lediglich argumentativ in der Begründung verwendet werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 01.02. des Folgejahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht stellt die angewandten Methoden plausibel dar und erläutert ggf. aufgetretene Störgeräusche und deren Ursache sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Dem Bericht sind die Auswertungsprotokolle (vgl. ProBat-Gesamtberichte) beizufügen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Nebenbestimmung Nr. IV.6.12 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen.

Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Alternativ ist auch die Übernahme der Ergebnisse aus dem Gondelmonitoring der benachbarten WEA möglich. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- V.14 Nach Beendigung der Betriebsphase der WEA sind die Anlagen vollständig und umweltschonend zurückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen. Gleiches gilt auch für die nicht mehr benötigten Wege bzw. Wegeverbreiterungen, sofern diese für den Bau und die Wartung der WEA hergerichtet wurden.

Für den Rückbau ist ein Konzept zu erstellen, das sämtliche umweltrelevanten Belange erfasst. Das Konzept ist vor Beginn des Rückbaus mit dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **Gewässer-/Bodenschutz und Reststoffverwertung**

- V.15 Die Verwertung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsaschen und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vorab einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Erlaubnisantrag ist beim Kreis Euskirchen, Abt. 60.2 – Untere Wasserbehörde einzureichen.
- V.16 Wird im Rahmen der Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Dies gilt insbesondere für eine dauerhafte Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserableitung.
- V.17 Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierfür ggf. erforderliche Gewässerkreuzungen oder parallel zu Gewässern verlaufende Leitungssysteme bedürfen der Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch den Kreis Euskirchen, Abt. 60.2 - Untere Wasserbehörde.
- V.18 Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung gemäß § 22 LWG NRW des Kreises Euskirchen Abt.60.2- Untere Wasserbehörde.
- V.19 Die Gewässer und deren Verläufe sind im GIS-Portal über den Bürgerservice der Internetseite des Kreises Euskirchen ([www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de)) allgemein zugänglich einzusehen. Die Darstellung der Gewässerverläufe dient der Orientierung und ist nicht rechtsverbindlich. Auf die wasserrechtliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen und die Unterhaltungsverpflichtung der zuständigen Wasser- und Bodenverbände wird verwiesen.
- V.20 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebsstoffe etc.) muss entsprechend sorgfältig erfolgen. Im Schadensfall ist der Kreis Euskirchen, Abt. 60.2 – Untere Wasserbehörde zu informieren.
- V.21 Sollten bei den jeweiligen Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist der Kreis Euskirchen, Abt. 60.2 – Untere Bodenschutzbehörde gemäß §

2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren. Die Auflage IV.3.13 entbindet davon nicht.

- V.22 Anfallende Bodenaushubmassen mit weniger als 10 Vol-% mineralischen Fremdbestandteilen, welche eine Bodenbelastung aufweisen, die ausschließlich auf die regional typische Bodenbelastung in der Mechernich-Kaller Bleibelastungszone zurückzuführen ist und bei denen die übrigen Parameter die Anforderungen gemäß der LAGA M 20 TR Boden der Zuordnungsklasse Z 0 bzw. mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung zum 01.08.2023 der Zuordnungsklasse BM 0 erfüllen, kann eine Andienung an das Abfallwirtschaftszentrum Mechernich-Strempt erfolgen.
- V.23 Beim Bauvorhaben anfallender gefährlicher Bodenaushub mit der Abfallschlüsselnummer ASN 170503\* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) ist unter Beachtung der Nachweisverordnung (NachwV) ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte das Material nicht beim Abfallwirtschaftszentrum angedient werden, so ist eine ordnungsgemäße Entsorgung über eine für den Abfall zugelassene Anlage durchzuführen. Hierbei ist der Kreis Euskirchen, Abt. 66.1 – Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu beteiligen.
- V.24 Gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m<sup>3</sup> solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter [wwkreis-euskirchen.de](http://wwkreis-euskirchen.de) → Dokumentation nach GewAbfV – Bau- und Abbruchabfälle als Excel Datei an.

Vorbehaltlich technischer Nichtmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sind die folgenden Abfallschlüsselnummern (**ASN**) nach der Vorgabe der Gewerbeabfallverordnung GewAbfV getrennt zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (**ASN 170202**)
2. Kunststoff (**ASN 170203**)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (**ASN 170401 – 170407** und **170411**)
4. Holz (**ASN 170201**)
5. Dämmmaterial (**ASN 170604**)
6. Bitumengemische (**ASN 170302**)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (**ASN 170802**)
8. Beton (**ASN 170101**)
9. Ziegel (**ASN 170102**)
10. Fliesen und Keramik (**ASN 170103**)

Das für gefährliche Abfälle geltende Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- V.25 Nicht verwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises Euskirchen (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich anzuliefern. Bei der Anlieferung ist zu beachten, dass zuvor die mineralischen Anteile (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) von den brennbaren Abfällen zu trennen sind.
- V.26 Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle aus den Bauarbeiten sind alle über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestellten Belege (z.B. Wiegekarten) zum Zwecke des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 66.1 – Untere Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.

#### **Verkehrsrecht und Bodendenkmäler**

- V.27 Spätere Nutzung der Zufahrt für Wartungsarbeiten:  
Neben der Sondernutzung für den Bau der Windenergieanlagen können auch die späteren Zufahrten für Wartungsarbeiten die Voraussetzung für eine Sondernutzung erfüllen. Dies wird vom Straßenbaulastträger im weiteren Verlauf geprüft.
- V.28 Nutzung der Kreisstraße für Kabelverlegung:  
Ebenfalls erfüllen Kabelverlegungen im Bereich von Kreisstraßen die Voraussetzung der Sondernutzung; diese müssen gesondert beantragt werden und können je nach Sachverhalt im Rahmen eines Mustervertrags geregelt werden. Sie bedürfen gleichzeitig einer gesonderten Aufbruchgenehmigung.
- V.29 Eine Nutzung ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis stellt nach § 59 i.V.m § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- V.30 Wird bei den Bauarbeiten ein Bodendenkmal entdeckt, ist dies gemäß § 16 DSchG NRW unverzüglich der Stadt Mechernich als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.



### **Arbeitsschutz**

- V.31 Mit Ausstellung der Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.
- V.32 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig  
oder
  - wenn der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

### **Belange der Radioastronomie**

- V.33 Damit eine Störung des Betriebs am 100-m Radioteleskop bei Effelsberg ausgeschlossen werden kann, müssen die Emissionen der neu zu errichtenden Anlagen im Windpark Ravelberg die in EN550011 (CISPR-11) angegebenen Feldstärkegrenzwerte von 30 dB[ $\mu$ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 37 dB[ $\mu$ V/m] (oberhalb von 230 MHz) um ca. 11 dB unterschreiten, also weniger als 19 dB[ $\mu$ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 26 dB[ $\mu$ V/m] (oberhalb von 230 MHz) emittieren.
- Das Radioobservatorium Effelsberg ist im Wesentlichen finanziert durch Mittel der öffentlichen Hand und ist eine eingetragene Funkstelle im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB.

## VI. Begründung

### 1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Sie haben mit Schreiben vom 27.10.2022, eingegangen am 28.10.2022, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16b i.V.m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV) des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4260 kW, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m bzw. Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4200 kW, einer Nabenhöhe von 121,87 m und einer Gesamthöhe von 179,73 m auf dem Standort Mechernich, Gemarkung Kallmuth, Flur: 10, Flurstück: 3 bzw. Flur: 8, Flurstück: 26 beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 i.V.m der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) vom 3. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag des Vorhabenträgers als Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16b BImSchG durchgeführt, da es sich um ein sogenanntes Repoweringvorhaben handelt. „Repowering“ ist gemäß § 16b Abs. 1 definiert als die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dabei umfasst die Modernisierung einer Anlage gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und –geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Im vorliegenden Fall sollen drei Bestands-WEA zurückgebaut werden, dafür werden zwei leistungsfähigere und modernere Anlagen errichtet.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind nach § 16b Abs. 2 BImSchG zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten: Die neue Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden, außerdem darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Bezüglich der ersten Anforderung liegt der Genehmigungsbehörde ein Schreiben des Antragstellers vor, in dem zwei mögliche Varianten zum Rückbau ausgeführt werden. Wenn möglich, werden die Altanlagen erst nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen WEA zurückgebaut. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, erfolgt der Rückbau der Bestandsanlagen spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen WEA. Auch die zweite Voraussetzung wird erfüllt, der größte Abstand zwischen den Bestandsanlagen und den neuen Anlagen liegt bei ca. 175 m und somit unterhalb der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlagen.

Weiterhin müssen bei einem Antrag nach § 16b BImSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand, d.h. dem genehmigten Zustand, unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlagen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Der ursprüngliche Genehmigungsbescheid ist zusammen mit den ihm zugrundeliegenden Unterlagen der Ausgangspunkt der sogenannten Delta-Prüfung. Soweit im Vergleich zum genehmigten Zustand durch das Repowering keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, bedarf es keiner weiteren Prüfung. Da vom Vorhabenträger die Durchführung einer UVP für die neuen Anlagen beantragt wurde und im Rahmen dieser UVP bestätigt wurde, dass es im Zuge des Repowerings zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt, kann die Deltaprüfung als ausreichend angesehen werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9.BImSchV haben der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen den nachstehenden Stellen und Behörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Stadt Mechernich als Standortgemeinde, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Gemeinde Kall
- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Untere Wasserbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Immissionsschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Kreis Euskirchen, Abt. 66 - Straßenbaulastträger Kreisstraßen
- Kreis Euskirchen, Abt. 53 - Gesundheit
- Kreis Euskirchen, Abt. 38 - Brandschutzdienststelle
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile Eifel
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- LVR Amt für Bodendenkmalpflege
- Bundesnetzagentur

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen
- International Wind Investment ApS & Co KG
- Bernardo Wind GmbH
- NJP Wind Verwaltungs GmbH
- LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- E-Plus Service GmbH
- Vodafone GmbH
- Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Radioobservatorium Effelsberg
- Gemeinde Nettersheim
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- DRW NX UK LTD
- McKay Brothers International SA
- New Line Networks LLC
- Optiver Services B.V.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben. Von einem Betreiber der Bestandsanlagen wurde eine Einwendung erhoben (s. Kapitel 4. Einwendungen / Würdigung).

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Auflagen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Des Weiteren fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und die Kreisverwaltung Euskirchen das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer UVP ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 21.12.2022 auf der Internetseite des Kreises Euskirchen sowie am 23.12.2022 im Kölner Stadtanzeiger als örtlicher Tageszeitung. Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen lagen vom 04.01.2023 bis zum 04.02.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV bei der Stadt Mechernich, der Gemeinde Kall und in der Kreisverwaltung Euskirchen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW zugänglich und bekannt gemacht. Innerhalb der Einwendungsfrist vom 04.01.2023 bis zum 04.03.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum ging ein Einwendungsschreiben ein.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entfallen. Dies wurde mit Datum vom 09.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Erschienen in der Tagespresse am 16.03.2023.

Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. In der Ermessenentscheidung ist der Zweck des Erörterungstermins zu berücksichtigen.

Ein Entfall des Erörterungstermins war zweckmäßig, da die zuständige Genehmigungsbehörde die Notwendigkeit zur weitergehenden Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht erkennen konnte. Zweck des Erörterungstermins ist es, den Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern sowie die Einwendungen gemeinsam zu erörtern, wenn dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Unter Erläuterung ist dabei die Präzisierung, Verdeutlichung und Vertiefung einer Einwendung zu verstehen, nicht die Erweiterung oder Ergänzung von Einwendungen.

Eine derartige Bedeutung für die Genehmigungsentscheidung war aufgrund einer einzelnen eingegangenen Einwendung nicht zu erkennen.

Nichts desto trotz wurde die erhobene Einwendung berücksichtigt und in den Entscheidungsprozess einbezogen. Dazu wird auf das Kapitel 4. Einwendungen / Würdigung verwiesen. Eine weitergehende Erörterung war nicht notwendig.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist folgendes anzumerken:

Die beantragten Anlagen befinden sich nach Rückbau der drei Bestandsanlagen im Einwirkungsbereich von fünf weiteren Windkraftanlagen, womit diese kumulierten sieben Anlagen eine

Windfarm Sinne der Nr. 1.6.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bilden. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Da die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, konnte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 3 UVPG entfallen.

Eine Anhörung aufgrund belastender Auflagen hat gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfg NRW) am 02.11.2023 stattgefunden. Dem Antragsteller wurde die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 17.11.2023 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

## **2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Planungsrechtliche Einordnung:

Die Windenergieanlagen liegen im Außenbereich der Stadt Mechernich, Ortsteil Kallmuth innerhalb einer ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszone im Windpark Ravelsberg.

Dadurch ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb der WEA gegeben. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 27.02.2023 erteilt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben zu den Rückbaukosten in den Antragsunterlagen angesetzt.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines vor Baubeginn vorzulegenden Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen.

Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Bezüglich der luftfahrtrechtlichen Belange liegen sowohl die Zustimmung der zivilen wie auch der militärischen Luftfahrt gemäß §§ 12, 14, 17, 18 LuftVG vor. Nötige Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurde die Bundesnetzagentur bzgl. eventuell betroffener Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Eine anschließende Beteiligung der entsprechenden Betreiber ergab keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Das Radioobservatorium Effelsberg hält eine Störung ihres Messbetriebs aufgrund von Eigenimmissionen der WEA wegen der großen Entfernung für sehr unwahrscheinlich, aber für nicht gänzlich ausgeschlossen. Eine durchgeführte Studie ergab, dass die Werte für die Emissionen der Anlagen im Windpark nach Zubau der beantragten WEA sehr ähnlich zu denen im bisherigen Zustand des Windparks sind. Die Delta-Prüfung nach § 16b BImSchG ergab, dass es im Rahmen des Repowerings zu keiner Verschlechterung kommt. Die Belange des Radioteleskopes wurden in die Hinweise aufgenommen.

### **3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, andererseits die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie die Einwendungen im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antrags- und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen

und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

### **3.1 Abgrenzung der Windfarm**

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die konkret beantragten WEA RV 01 vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 und WEA RV 02 vom Typ Enercon E-115 EP3 E3. Windkraftanlagen (WEA) sind gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs.11 UVPG dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn ihre Einwirkungsbereiche sich bezogen auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone befinden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält. Die zwei beantragten WEA befinden sich im Einwirkungsbereich von fünf weiteren WEA, womit diese sieben kumulierten Anlagen eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6.2 Anlage 1 des UVPG bilden.

Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Zu prüfen ist, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall wurde allerdings die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und das Entfallen der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Somit ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich.

### **3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang**

Gemäß § 1a der 9. BImSchV umfasst das Prüfverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die folgenden Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie



5. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV n.F. (entsprechend § 16 Abs. 4 UVPG n.F.) richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind. Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet, dass die Auswirkungen bestehender Anlagen (nur) insoweit einbezogen werden, wie sie mit den Auswirkungen der neu beantragten Anlagen zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfasst. Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z.B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen sind. Die alleinigen Umweltauswirkungen der bestehenden Vorbelastungsanlagen (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der neu beantragten Anlagen.

Da im vorliegenden Fall ein förmliches Verfahren beantragt und durchgeführt wurde, kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist - wie oben dargestellt – bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der bestehenden WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z.B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die

Betrachtung auf die beantragten WEA beschränkt. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen, auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen von vornherein klar als ausschließliche Umweltauswirkungen der bestehenden WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet werden.

### **3.3 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden verschiedene Prognosen und Begutachtungen vorgelegt.

#### **3.3.1 Schallimmissionen**

Zusammenfassende Darstellung:

Die dem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose, erstellt durch die Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel mit der Berichtsnummer 19-1-3093-001-NM vom 20.09.2022 weist aus, dass der Betrieb der beantragten WEA im Nachtzeitraum im leistungs-optimierten Betriebsmodus mit einem Schalleistungspegel von  $L_{e,max}$  von 107,7dB(A) für die WEA 01 bzw. 106,5 dB(A) für die WEA 02 nicht zu unzulässigen Überschreitungen an den einschlägigen Immissionsorten führt.

Vorhandene Überschreitungen von nicht mehr als 1 dB(A) lassen sich auf die Vorbelastung zurückführen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 3.2.1 Abs. 3 soll für die zu beurteilenden Anlagen die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

An einem Immissionsort (IO L) wird der nächtliche Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist der Zusatzbeitrag als irrelevant anzusehen, wenn er die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, was am o.g. Immissionsort der Fall ist. Die Vorbelastung ist als ursächlich für die Überschreitung anzusehen, während die Zusatzbelastung nicht als erhebliche Belästigung ins Gewicht fällt.

Für den Außenbereich gibt die TA Lärm keinen IRW vor; entsprechend der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung ist für den Außenbereich der IRW eines Kern-, Dorf- und Mischgebietes anzusetzen (z.B. OVG Münster 7 A 2127/00, 18.11.2002). Diese Einstufung resultiert daraus, dass

der Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht zum Wohnen vorgesehen ist, sondern primär freigehalten oder aber den Nutzungen, die auf den Außenbereich angewiesen sind, vorbehalten werden soll.

Bei einigen Immissionsorten handelt es sich um Wohnhäuser, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen.

Der Problematik, dass Gewerbe- und Industriegebiete an Wohngebiete angrenzen wird mit der Ziffer 6.7 der TA Lärm, der sogenannten Gemengelage, Rechnung getragen. Dadurch kann der IRW auf einen Zwischenwert der aneinandergrenzenden Gebietskategorien erhöht werden. Ein Zwischenwert ist geeignet, wenn er ein zutreffender Maßstab dafür ist, dass in dem zum Wohnen dienenden Gebiet keine unzumutbaren Geräuschimmissionen und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Dabei darf der IRW für Mischgebiete von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden.

Die Rechtsprechung hat diese Systematik der Gemengelage auch auf Wohngebiete, welche unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, übertragen (vergl. OVG Münster, Beschluss vom 17.01.2012 – 8 A 1710/10).

Grenzt ein Wohngrundstück unmittelbar an den planungsrechtlichen Außenbereich, ist in entsprechender Anwendung von Nr. 6.7 TA Lärm für den am Wohnhaus maßgeblichen Immissionsort und unter Berücksichtigung der gegenseitigen bestehenden Pflicht zur Rücksichtnahme regelmäßig ein geeigneter Zwischenwert zu bilden, welcher der Eigenart des an die Wohnbebauung angrenzenden Außenbereichs und der dort vorgesehenen privilegierten Zulässigkeit von Windenergieanlagen Rechnung trägt.

Demnach wurde der IRW für einige Immissionsorte auf 42 bzw. 43 dB(A) zur Nachtzeit festgelegt. Dieses Vorgehen ist eine Folge des Rücksichtnahmegebotes.

Durch die Bildung eines geeigneten Zwischenwertes bei gleichzeitiger Ausschöpfung der, dem Stand der Technik nach, möglichen Schallminderungsmaßnahmen auf der einen Seite sowie der Veränderung der Zumutbarkeit gemäß der Duldungspflicht auf der anderen Seite, wird ein Interessensausgleich geschaffen.

In der Schallimmissionsprognose ist eine konservative Berechnung mit ausreichend Sicherheitszuschlägen für den oberen Vertrauensbereich verwendet worden. Dies führt dazu, dass die ermittelten Immissionswerte „auf der sicheren Seite“ liegen.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ und dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung – Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (nachfolgend WEA-Erl. 18).

Die Tagesrichtwerte der TA Lärm werden eingehalten. Für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose im leistungsoptimierten Betriebsmodus an den Immissionsorten N bis Z Überschreitungen von

1 dB(A) und am Immissionsort L von 2 dB(A) aus. Nach dem Irrelevanzkriterium in Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i.S.d. Schutzzwecks des BImSchG anzusehen. Am Immissionsort L ist die Vorbelastung maßgeblich für die Überschreitung des Immissionsrichtwertes, gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist der Zusatzbeitrag als irrelevant anzusehen, da die Zusatzbelastung den IRW um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Durch den Betrieb im leistungsoptimierten Betriebsmodus wird sichergestellt, dass Überschreitung des Richtwerts in der Gesamtbelastung dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) an Immissionsorten mit bestehender Vorbelastung beträgt bzw. dass die Zusatzbelastung den IRW um mindestens 6 dB(A) an Immissionsorten, an denen die Richtwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten werden, unterschreitet.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **3.3.2 Schattenwurf**

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf.

Bezüglich des Schattenwurfs wurde ebenfalls eine Begutachtung in Form einer Schattenwurfprognose, erstellt durch die Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel vom 21.09.2022, Bericht Nr. 19-1-3039-001-SM, durchgeführt.

Die Begutachtung ergab, dass an 62 von 71 Immissionsorten die zulässigen Einwirkungen durch Schattenwurf überschritten werden. Durch eine Abschaltvorrichtung wird sichergestellt, dass die Einwirkungen auf das maximal zulässige Maß von 30 Minuten/Tag und in der Summe von 30 Stunden/Jahr (worst case) begrenzt werden.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und der diesbezüglichen Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d realer Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **3.3.3 Lichtimmissionen**

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts erlaubt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf Umrüstung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, welche zu einer weiteren Reduzierung der nächtlichen Lichtimmissionen führt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

### **3.3.4 optisch bedrängende Wirkung**

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragten WEA haben eine Gesamthöhe von 229,13 bzw. 179,73 m. Alle zum Wohnen geeigneten Objekte liegen in einem Abstand von mehr als 690 m zur nächstgelegenen beantragten WEA. Dies entspricht einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Anlagengesamthöhe.

Bewertung:

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO. Die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung wird durch § 249 Abs. 10 BauGB gesetzlich geregelt. Nach § 249 Abs. 10 ist oberhalb eines Abstands in Höhe des Zweifachen der Anlagengesamthöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Aufgrund der Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der WEA zu den nächstgelegenen zum Wohnen geeigneten Objekten ist keine optisch bedrängende Wirkung gegeben. Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

### **3.3.5 Gefahrenschutz**

Zusammenfassende Darstellung:

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Die Abstände der WEA zu den nächsten Wohnhäusern betragen 700 m. Der Abstand zur nächstgelegenen Kreisstraße K32 beträgt mehr als 650 m, und zur L206 ca. 800 m.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Zu allen Wohnhäusern wird ein Abstand in Höhe von  $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$  deutlich überschritten. Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Straßen und Wegen als gewährleistet an.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Für eine umfassende Bewertungsgrundlage wurde eine Reihe von Fachgutachten erarbeitet. Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der beantragten WEA in Kumulation mit vorhandenen WEA zu einer Windfarm wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt, sowie zusätzliche, bereits bestehende Daten ausgewertet. Weiterhin wurden Angaben der Vogelschutzwarte, der Biostation Euskirchen und der Naturschutzverbände berücksichtigt.

#### **3.4.1 Schutzgut Tiere**

Zusammenfassende Darstellung:

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, Tiere besonders geschützter Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot) oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen (Beschädigungs-/Zerstörungsverbot). Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot). Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht verletzt, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Im Rahmen der Planung fanden im Jahr 2019 Untersuchungen statt. Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10. November 2017 (1. Änderung) (nachfolgend „Artenschutzleitfaden 2017“) dürfen die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein, sollten aber optimalerweise nicht älter als fünf Jahre sein (s. Nr. 6.5 Datenaktualität). Die Daten sind somit ausreichend aktuell.

Es wurden folgende Untersuchungen/Unterlagen vorgelegt:

- Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II vom 25.07.2022 inkl. Raumnutzungsanalyse (RNA)
- Ergänzungen zur ASP vom 25.04.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) vom 28.07.2022

- UVP-Bericht vom 26.09.2022

#### Rotmilan

Gemäß Artenschutzleitfaden 2017 besteht für den Rotmilan ein Kollisionsrisiko, insbesondere beim Thermikkreisen, beim Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten.

Die geplanten Anlagen befinden sich gemäß Energieatlas NRW in einem Schwerpunktorkommen des Rotmilans. Somit waren weitere Untersuchungen erforderlich.

Am 21.02. und 25.02.2019 erfolgte im Umkreis von 1.000 m um die WEA eine Greifvogel-Horstkartierung. Da ein Rotmilanhorst im Abstand von ca. 570 m südöstlich zur geplanten WEA 02 gefunden wurde, erfolgte eine Raumnutzungsanalyse im Zeitraum vom 26.03. bis zum 31.07.2019 an insgesamt zehn Beobachtungsterminen mit jeweils vier Stunden Beobachtungszeit und zwei Beobachtern.

Gemäß § 45 c Abs. 2 BNatSchG ist seit dem 29.07.2022 beim Repowering lediglich zu prüfen, ob die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen geringer oder gleich sind im Vergleich zu den Bestandsanlagen, die ersetzt werden sollen.

Insgesamt sollen drei WEA zurückgebaut und zwei neue Anlagen errichtet werden, d.h. die Anzahl der Anlagen reduziert sich. Dadurch, dass die Bestandsanlagen zudem kein Abschaltscenario aufweisen, wird die Situation für den Rotmilan grundsätzlich verbessert.

Da jedoch weiterhin davon auszugehen ist, dass die Flächen innerhalb des Windparks zur Nahrungssuche genutzt werden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer IV.6.11) in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen worden. Für die Mastfußgestaltung wurde der Radius auf 100 m anstatt auf 150 m gemäß Muster-Nebenbestimmung im Artenschutzleitfaden 2017 begrenzt. Dies wird damit begründet, dass sich die Situation bereits durch den Rückbau von drei Altanlagen gegenüber dem Neubau von zwei WEA, die zudem mit einem Abschaltalgorithmus versehen werden, verbessert. Für einen Teil der Flächen im 150 m-Radius besteht außerdem bereits eine Verpflichtung zur Mastfußgestaltung aufgrund eines Repowerings benachbarter WEA. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung um die zu genehmigenden Anlagen ist es darüber hinaus eher unwahrscheinlich, dass es hier zur Anlage von Kleingewässern, Heckenstrukturen oder Brachflächen kommt. Insofern ist die Reduzierung in diesem Einzelfall fachlich begründet.

Die vorgelegten Prüfungen und Unterlagen kommen zu dem Schluss, dass die Signifikanzschwelle bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen nicht überschritten ist und somit durch die beantragten WEA kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist.

#### Baumfalke

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnte der Baumfalke im Prüfbereich von 500 m nicht nachgewiesen werden. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen



liegen jedoch Hinweise auf eine Brutverdachtsfläche südlich der Konzentrationszone aus dem Jahr 2019 an einem Waldsaum vor. Die beobachteten Flüge waren zielgerichtet und fanden nahezu ausschließlich auf Masthöhe bzw. im Bereich der unteren Rotorblattspitze der Bestandsanlagen und somit unterhalb des Rotorbereichs der geplanten WEA statt. Ein Brutverdacht konnte nicht bestätigt werden.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Baumfalken ist nicht zu erkennen.

#### Schwarzmilan

Der Schwarzmilan wurde während der Untersuchungen mehrmals gesichtet, wurde allerdings als Nahrungsgast eingestuft. Eine intensive und häufige Raumnutzung sowie ein Brutplatz im Prüfbereich wurden nicht dokumentiert.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht gegeben.

#### Uhu

In etwa 1,6 km Entfernung in südlicher Richtung wurden an zwei Stellen revieranzeigende Männchen nachgewiesen. Die Brutplätze liegen außerhalb des Prüfbereichs von 1.000 m. Häufige Nahrungsflüge und eine intensive Nutzung des Projektgebietes sind nicht anzunehmen. Zudem fliegt der Uhu eher bodennah bzw. strukturgebunden.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht gegeben.

#### Wanderfalke

Der Wanderfalke wird in der ASP als seltener Nahrungsgast eingestuft, da er lediglich an zwei Tagen im Plangebiet gesichtet wurde. Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht gegeben.

#### Fischadler

Der Fischadler konnte einmalig im Rahmen der Kartierungen auf dem Durchzug beobachtet werden.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht gegeben.

#### Fledermäuse

Gemäß Artenschutzleitfaden 2017 sind bei der Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten je nach Sachlage verschiedene hohe Anforderungen zu stellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ein Nullrisiko ist nicht zu fordern. Zur Beurteilung der Verbotstatbestände ist auf eine signifikante Erhöhung des Risikos abzustellen.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung besteht nicht per se. Die Notwendigkeit der Kartierung von Fledermäusen muss naturschutzfachlich im Einzelfall begründet werden.

Aus der ASP geht hervor, dass sich aus Daten Dritter Hinweise auf folgende windenergiesensible Fledermausarten ergeben:

- Breitflügel-Fledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhauf-Fledermaus
- Zwergfledermaus

Für den Betrieb der beantragten WEA wird unter Ziffer IV.6.12 eine „worst case-Abschaltung“ festgesetzt.

Mittels der „worst case-Abschaltung“, die den gesamten relevanten Aktivitätsbereich der Fledermäuse abdeckt, wird die Verletzung des Tötungsverbotes bzw. die signifikante Erhöhung des selbigen sicher ausgeschlossen.

Die „worst case-Abschaltung“ für Fledermäuse unter Verzicht auf eine vorherige Fledermausuntersuchung ist im Leitfaden Artenschutz NRW verankert [Leitfaden Artenschutz Ziffer 8.2)b)] und durch die Rechtsprechung anerkannt [OVG Münster 8 A 1183/18 und OVG Münster 8 A 4256/19].

Im Rahmen der Deltaprüfung ist festzuhalten, dass die Bestandsanlagen, welche zurückgebaut werden, über keinen Abschaltungsalgorithmus zum Schutz von Fledermäusen verfügen. Eine „worst-case-Abschaltung“ führt somit zu einer Verbesserung bezogen auf den Schutz der Fledermäuse.

#### Feldlerche

Im Umkreis von 500 m um die beiden geplanten WEA wurden 23 Brutpaare nachgewiesen. Durch die Kartierungen wurden keine Feldlerchenbruten innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen. In den Antragsunterlagen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen.

Durch die Errichtung von zwei neuen WEA werden insgesamt 4.650 m<sup>2</sup> versiegelt bzw. teilversiegelt. Da jedoch auch drei Bestandsanlagen mit einer Bodenversiegelung in der Größenordnung von 2.166 m<sup>2</sup> zurückgebaut werden, stehen der Feldlerche auch weiterhin ausreichend Flächen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion weiterhin bestehen bleibt und sich ihr Zustand durch das Repowering nicht verschlechtern wird.

#### Weiteres

Gemäß LBP werden durch das Planvorhaben ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten beeinträchtigt.

Außerdem befinden sich im Eingriffsbereich keine Horst- oder Höhlenbäume. Auch traditionelle Rastplätze von Zugvögeln wie dem Kiebitz oder Kranich sind im Eingriffsbereich nicht betroffen.

**Bewertung:**

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Dabei ist zu beachten, dass ein Nullrisiko nicht zu fordern ist. Unter dem Stichwort „Allgemeines Lebensrisiko“ ist in einer vom Menschen stark beeinflussten Umgebung nicht jedwede Gefahr, im vorliegenden Fall eine Kollisionsgefahr, auszuschließen. Allein die signifikante Erhöhung einer Kollisionsgefahr und der damit einhergehenden Tötungsgefahr ist auszuschließen.

Grundsätzlich ist die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos anlagenbezogen vorzunehmen. Darüber hinaus gilt es allerdings auch, eine Vorbelastung von ähnlichen Vorhaben oder von bestehenden Anlagen, welche ein großes Tötungsrisiko aufweisen, zu berücksichtigen. So kann der Rückbau von Anlagen, von denen im Gebiet das größte Tötungsrisiko ausgeht, durchaus als eine Ausgleichsmaßnahme zur Senkung des von der WEA ausgehenden Tötungsrisikos gelten (vgl. VGH Kassel 9 B 2184/13 vom 28.01.2014). Voraussetzung hierfür ist eine räumliche Verknüpfung der Alt- und Neustandorte, damit eine Wirkung auf dieselbe Population bzw. dieselben Individuen gegeben ist.

Des Weiteren sprechen bestehende WEA in der Umgebung dagegen, dass die hinzutretende WEA das Tötungs-, Verletzungs- oder Störungsrisiko signifikant erhöht und somit artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG verletzt werden (vgl. OVG Magdeburg 2 L 302/06 vom 23.07.2009; VG Minden 11 K 53/09 vom 10.03.2010).

Aus den in der RNA dargelegten Nutzungszeiten im Gefahrenbereich lässt sich eine häufige Nutzung des Gefahrenbereichs durch den Rotmilan erkennen. Allerdings gilt dies für alle Anlagen des Windparks. Durch das Repowering von drei gegen zwei Anlagen, kommt es zu einer Reduktion um eine WEA. Dadurch kommt es durch das Repowering zu keiner Verschlechterung des jetzigen Zustands.

**Berücksichtigung bei der Entscheidung:**

Anhaltspunkte für das Erfüllen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 BNatSchG lassen sich aus den durchgeführten Untersuchungen sowie den vorgelegten Unterlagen nicht ableiten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erkennen.

Unter Einhaltung der in den Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.

### **3.4.2 Schutzgut Pflanzen**

Zusammenfassende Darstellung:

Der Bau der zwei geplanten WEA führt vornehmlich zu einem Verlust von Ackerflächen. Die zu versiegelnde Fläche beträgt 744 m<sup>2</sup> Ackerfläche. Kleinteilig werden auch Wegesaum sowie ein Baum beansprucht. Dabei handelt es sich um 0,5 m breite, artenarme Vegetationsstreifen auf beiden Seiten des bestehenden Feldweges.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen wurden verschiedene Maßnahmen festgesetzt. Es erfolgt kein kompletter Wegeneubau zur Erschließung. Bestehende Wege werden genutzt und auf die Anforderungen des Baustellenverkehrs ausgebaut. Dadurch wird eine Flächeninanspruchnahme möglichst gering gehalten. Hilfs- und Montageflächen werden zum Schutz des Bodens über mobile Stahlplatten oder eine temporäre Schotterlage errichtet und nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig wiederhergestellt. Aufgrund des Eingriffs in den Naturhaushalt sind für permanent genutzte Flächen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Die Eingriffsregelung erfolgt auf Grundlage des Bewertungsverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (Lanuv 2021). Im Umfeld um die geplanten WEA-Standorte sind keine geschützten Biotope oder andere geschützte Teile von Natur und Landschaft vorhanden. Es werden vorwiegend Biotope mit geringer ökologischer Wertigkeit beeinträchtigt.

Durch den Eingriff in den Naturhaushalt ergibt sich ein Kompensationsflächenwert von 5.458 Punkten. Durch den Rückbau von drei WEA können demgegenüber 2.442 Punkte kompensiert werden, was ein Kompensationsdefizit von 3.106 Punkten ergibt. Dieses wird durch die Anpflanzung von Obstbäumen ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Dadurch, dass ökologisch höherwertige Biotoptypen nur in geringem Ausmaß betroffen sind und Beeinträchtigungen kompensierbar sind, ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biotoptypen und Vegetation zu rechnen.

### **3.4.3 Schutzgut biologische Vielfalt**

Zusammenfassende Darstellung:

Die Aufrechterhaltung der biologischen Vielfalt soll durch die Einrichtung von Schutzgebieten wie Natura200-Gebieten sowie durch ein System des Biotopverbundes erfolgen. Die Standorte der

geplanten WEA liegen außerhalb von Naturschutz- und FFH-Gebieten sowie Flächen des Biotopverbundes. Im Umfeld sind Kernflächen mit „herausragender Bedeutung“ dargestellt. Dazu zählt der Weyerer Wald in einer Entfernung von ca. 480 m südlich der WEA 02. Das nächste FFH-Gebiet *Weyerer Wald* beginnt in ca. 600 m Entfernung.

Bewertung:

Die Biotopverbundflächen werden durch den Bau und den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt, da die Standorte der geplanten WEA außerhalb der Flächen des Biotopverbundes liegen. Auch das FFH-Gebiet liegt deutlich außerhalb des Regelprüfabstandes von 300 Metern. Zu allen Bereichen wird ein ausreichender Schutzabstand eingehalten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Aufgrund der Entfernungen zu den nächsten Schutzgebieten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt nicht gegeben.

### **3.5 Schutzgut Boden / Fläche**

Zusammenfassende Darstellung:

Beeinträchtigungen des Vorhabens bestehen in Bezug auf den Boden/die Fläche durch dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelungen, Teilversiegelungen und Abgrabungen. Hiervon sind vorwiegend die als nicht schutzwürdig eingestuft, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und die bereits vorhandenen, versiegelten Zuwegungen betroffen. Die gegenwärtig versiegelten bzw. stark verdichteten Flächen besitzen keine ökologische Bedeutung.

Bewertung:

Baubedingt können Auswirkungen auf den Boden ausgeschlossen werden, wenn die gültigen Vorschriften eingehalten werden.

Die anlagenbedingten Bodenverluste durch Versiegelung und Teilversiegelung sind relativ kleinflächig und können durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

### 3.6 Schutzgut Landschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Die Errichtung der geplanten WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff BNatSchG dar. Aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit werden die WEA in der umgebenden Landschaft weithin sichtbar sein. Durch die Konzentrationswirkung der ausgewiesenen Windenergiekonzentrationszone können Beeinträchtigungen zumindest vermindert werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt bei jeder Veränderung der Landschaftsoberfläche vor, wenn diese von einem für die Schönheiten der gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird. Die Veränderung muss zudem erheblich oder nachteilig d.h. dauerhaft sein.

Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG.

Die neu zu errichtenden WEA weisen eine Gesamthöhe von 230 m (WEA 01 – RV 01) und 179,5 m (WEA 02 – RV 02) auf, deren Errichtung somit einen gewichtigen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt.

Bewertung:

Ein Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der großen Gesamthöhe der zu errichtenden WEA nicht möglich, so dass eine Kompensation durch Zahlung eines Ersatzgeldes erfolgt.

Gemäß WEA-Erl. 18 trägt ein Repowering durch eine Verringerung der Anlagenzahl mit größeren Abständen untereinander zur Entlastung des Landschaftsbildes bei. Die positiven Effekte durch den Rückbau einer oder mehrerer Anlagen sind beim Repowering im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Zur Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes ist der für die rückzubauende WEA fiktiv erforderliche Kompensationsumfang von der für die Neuanlagen berechneten Kompensation zu subtrahieren. Im vorliegenden Fall werden insgesamt drei Bestandsanlagen (Gesamthöhe: 2 x 83 m und 1 x 85 m) zurückgebaut. Für diese WEA ist pro Höhenmeter der WEA ein Betrag von 280,00 € zu berücksichtigen. Dies entspricht einem Ersatzgeldbetrag von 70.280,00 € für die drei zurückzubauenden WEA.

Für die beantragten WEA ist pro Höhenmeter der WEA ein Betrag von 242,57 € zu zahlen. Dies ergibt einen Ersatzgeldbetrag von 99.318,31 €.

Somit errechnet sich insgesamt ein zu zahlender Ersatzgeldbetrag von 29.038,31 €.

Aufgrund der dauerhaften bzw. temporären Versiegelung von Flächen ergibt sich laut LBP vom 28.07.2023 ein Kompensationsbedarf von 5.458 Biotopwertpunkten. Abzüglich der durch den Rückbau der Altanlagen wiederherzustellenden Flächen (2.442 Biotopwertpunkte) ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 3.106 Biotopwertpunkten.

Der Eingriff wird durch die Anpflanzung von 10 hochstämmigen Obstbäumen sowie einer extensiven Unternutzung auf 1.500 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Gemeinde Kall, Gemarkung Wallenthal, Flur 13, Flurstück 113 vollständig kompensiert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes vollständig abgegolten. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird soweit möglich reduziert und durch den Rückbau von drei WEA sowie der Anpflanzung von 10 hochstämmigen Obstbäumen sowie der extensiven Unternutzung vollständig kompensiert.

### **3.7 Schutzgut Klima/ Luft**

Zusammenfassende Darstellung/Bewertung:

Baubedingt können durch eine temporäre Erhöhung der Luftschadstoffimmissionen durch den Baustellenbetrieb und Baufahrzeuge temporär Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima auftreten. Aufgrund des geringen Umfangs und der kurzen Dauer der Bautätigkeit sind die Auswirkungen jedoch als nicht erheblich einzustufen.

Darüber hinaus, gehen von der WEA keine betriebsbedingten Luftschadstoffemissionen aus. Durch die Produktion von elektrischem Strom aus der erneuerbaren Energiequelle Wind werden im Gegensatz zur Produktion aus fossilen Energieträgern Luftschadstoffe und CO<sub>2</sub> eingespart.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Für die Schutzgüter Klima und Luft somit sind keine erheblichen negativen baubedingten Auswirkungen und keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

### **3.8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter**

Zusammenfassende Darstellung/Bewertung:

Gemäß § 9 Abs. 3 DSchG NRW sind bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen, hier die Errichtung und der Betrieb der WEA gemäß BImSchG, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz- DSchG NRW in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Diese Berücksichtigung erfolgte durch Beteiligung der zuständigen Stellen in Form der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mechernich sowie des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland und des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Eine Beeinträchtigung von Denkmälern bzw. Sach- und Kulturgütern im Erscheinungsbild oder in einer anderen Form konnten nicht festgestellt werden.

### **3.9 § 2 EEG- überragendes öffentliches Interesse**

In § 2 EEG hat der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse an Erneuerbaren Energien (EE) festgeschrieben. Das Adjektiv „überragend“ stellt dabei die höchste Steigerung der Gewichtung dar [OVG Greifswald 5 K 171/22].

Der § 2 EEG ordnet WEA bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, ein überragendes öffentliches Interesse zu, das prinzipiell auch im Rahmen nachvollziehbarer Abwägungen einzubeziehen ist. Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. (vgl. BT-Drucks. 20/1630).

### **3.10 Zusammenfassung**

Mit Ausnahme des Landschaftsbildes stellt keine der festgestellten Auswirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung dar, sodass dem Vorhaben eine Umweltverträglichkeit bescheinigt werden kann. Den festgestellten, potenziellen Auswirkungen können Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt werden. Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld gezahlt.

Abschließend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Ersatz für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu erwarten sind.



#### **VI.4 Einwendungen / Würdigung**

Im Rahmen der Offenlage der Antragsunterlagen ging innerhalb der gesetzten Einwendungsfrist eine Einwendung ein, zudem gab es eine Einwendung eines Betreibers einer der Bestandsanlagen im Windpark Ravelsberg.

Im Folgenden werden die Einwendungen sinngemäß und verkürzt dargestellt und entsprechend erwidert.

**Einwendung:** Beobachtung von Überflug mehrerer Kranichschwärme

Es wurde beobachtet, dass die Kraniche die bestehenden WEA in der Nähe der Rotorblattspitzen überflogen und der Antrag gestellt, die Gesamthöhe der Anlagen auf unter 200 m zu begrenzen.

**Erwiderung/ Würdigung:**

Im Zuge der Kartierungen, die für den Artenschutzbericht durchgeführt wurden, konnte der Kranich nicht dokumentiert werden. Aus Daten Dritter ergaben sich Hinweise auf den Kranich als Durchzügler im hiesigen Raum. Allerdings gilt der Kranich laut Leitfaden Artenschutz zwar als windkraftsensibile Vogelart, jedoch nicht als kollisionsgefährdet. Eine Kollisionsgefährdung bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben. Somit ist für eine Begrenzung der Anlagengesamthöhe keine Rechtsgrundlage gegeben.

**Einwendung:** Nutzungsvertrag für Grundstück

Der Einwender gibt an, dass für den geplanten Standort der WEA auf dem Grundstück Gemeinde Mechernich, Gemarkung Kallmuth, Flur 10, Flurstück 3 ein Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer existiert, der dem Einwender umfassende Nutzungsrechte einräumt und jegliche beeinträchtigende Nutzung des Flurstücks durch Dritte ausschließt.

**Erwiderung/ Würdigung:**

Nutzungsverträge mit dem Grundstückseigentümer stellen einen privatrechtlichen Belang dar und keinen öffentlich-rechtlichen. Sie können folglich dem Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegenstehen und sind für die Erteilung der Genehmigung gegenstandslos.

**Gesamtbeurteilung / Entscheidung:**

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß und verfahrensfehlerfrei durchgeführt worden ist.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen im Bescheid schädliche

Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

## **VII.**

### **Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellenden. Sie werden aufgrund des Gebührensatzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalens festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## **VIII.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolfshohl

Scheipers

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

<b>Ordner 1 (BlmSchG-Antrag Ordner 1 von 2)</b>		
<b>Register-Nr.</b>	<b>Unterlagen</b>	<b>Anzahl Blätter</b>
0	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
1 Antrag	Formular 1, Bl. 1 und 2 – Antrag auf Genehmigung	1
	Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1
	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen	2
	Projektkurzbeschreibung	4
	Anlagen- und standortspezifische Daten	1
2 Bauvorlagen	Bauantrag – Sonderbau	1
	Baubeschreibung	1
	Nachweis Bauvorlagenberechtigung	1
	Turbulenzgutachten	42
3 Kosten	Herstellkosten	2
4 Standort und Umgebung	Übersicht Windpark und Schutzgebiete	1
	Übersicht Windpark – Abstände zwischen einzelnen WEA	1
	Übersicht Windpark – Planungen in Windkraftkonzentrations- zone	1
	Übersicht Windpark – Umliegende Windparks	1
	Standortplanung	1
	Lagepläne	2
	Abstandsflächenberechnung	2
	Datenblatt für die Luftfahrtbehörde	1
	Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“	35
5 Anlagenbe- schreibung	Technische Beschreibung	25
	Turmbeschreibung	2
	Ansichtszeichnung Turm	2
	Fundamentbeschreibung	6
	Gondelabmessungen	2
	Gondelzeichnung	2
	Technische Beschreibung Farbgebung	1
	Technische Beschreibung Netzanschlussvarianten	17
	Technische Beschreibung Hinterkantenkamm	3
6 Stoffe	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	12

	Sicherheitsdatenblätter	115
7 Abfallmengen/- entsorgung	Angabe zu Abfallmengen bei der Errichtung	2
	Abfallmengen im Betrieb	1
	Stellungnahmen Abfallentsorgung	1
8 Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
9 Immissionen	Schallimmissionsgutachten	45
	Schattenwurfgutachten	64
	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	3
	Verminderung von Emissionen	1

<b>Ordner 2</b> <b>(BlmSchG-Antrag Ordner 2 von 2)</b>		
<b>Register-Nr.</b>	<b>Unterlagen</b>	<b>Anzahl Blätter</b>
10 Anlagensicher- heit	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	5
	Eisansatzerkennung	22
	Technische Beschreibung Blattheizung	12
	Befuerung und farbliche Kennzeichnung	42
	Technische Beschreibung Blitzschutz	8
11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
	Einrichtung zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz	3
12 Brandschutz	Anlagenspezifisches Brandschutzgutachten	24
	Standortspezifisches Brandschutzgutachten	6
	Technische Beschreibung Brandschutz	3
13 Störfallverord- nung – 12. Blm- SchV	Hinweis zur Störfallverordnung	1
14 Maßnahmen nach Betriebsein- stellung	Rückbauverpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB	1
	Information Maßnahmen Betriebseinstellung	1
	Rückbaukostenschätzung	2
15 Umwelt- & Ar- tenschutz	Artenschutzprüfung	23
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	15
	UVP-Bericht	37

<b>Nachtragsunterlagen</b>	<b>Anzahl Blätter</b>
Typenprüfung E-115	125
Typenprüfung E-138	90
RV01 Lageplan neu	1
RV02 Lageplan neu	1
Konfliktplan Vermeidungsmaßnahmen Bauphase	1
Nachtrag LBP vom 25.04.2023	15
Lichtraumprofil	1
Ergänzung ASP	1
Kompensationsmaßnahmen	2
Vergleich Schallprognose vor und nach Repowering	1
Erklärung zu § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG	1